

## Neues Datenschutzgesetz in Kraft getreten

Am 23. Mai ist die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt jetzt auch im nicht-öffentlichen Bereich jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Davon sind auch Firmen wie der Online-Buchhändler Amazon.de betroffen, die ihre Daten ins Ausland übermitteln. Nicht nur Firmen und Behörden, auch Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen können in einem Audit ihr Konzept und ihre Einrichtungen durch unabhängige Gutachter prüfen lassen. Über Gütesiegel sollen Qualitätsmerkmale laut dem schleswig-holsteinischen Datenschützer Helmut Bäumler 'sinnlich wahrnehmbar' gemacht werden. Für Thilo Weichert, den Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, ist das aber nur 'ein Placebo, das viel verspricht und wenig hält'.

Das BDSG übernimmt aus dem Teledienstschutzgesetz (TDDSG) das Prinzip der

Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Bevor Behörden und Unternehmen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, müssen sie die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht und eine eventuelle Weitergabe der Daten informieren. Besondere Regelungen gibt es für sensitive Daten wie Angaben über die ethnische Herkunft, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gesundheit oder Sexualleben. Auch wurden die Rechte der Betroffenen bei der Aufnahme in Adress-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse erweitert.

Das Gesetz regelt außerdem den Einsatz von Chipkarten und Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen neu. Davon sind auch Bahnhöfe und Einkaufspassagen von privaten Betreibern betroffen. Auf die Kameras muss hingewiesen werden, der Hinweis kann aber verdeckt stattfinden. Für Weichert ist das ein 'Einfallstor' für jede Art von privater Videoüberwachung.

Aufsichtsbehörden dürfen künftig auch ohne besonderen Anlass kontrollieren. Die Straf- und Bußgeldvorschriften wurden massiv erweitert. Die Bußgelder können nun bis zur Höhe von 500 000 Mark reichen. Bislang wurden nur Verstöße gegen formelle Verhaltensweisen, wie etwa Verstöße gegen Anmeldepflichten, geahndet. Nach dem alten Gesetz wurden so gut wie keine Verfahren eingeleitet. Nun kann es die Unternehmen richtig Geld kosten, wenn sie tatsächlich missbräuchlich mit Kundendaten umgehen. Ob dies angesichts der Kommerzialisierung der Datenverarbeitung ausreicht, bezweifelt Datenschützer Weichert allerdings. Die Verfahren können auf Betreiben der Betroffenen, von Datenschützern, aber auch von Dritten eingeleitet werden.

Neu ist, dass Verwaltungsbehörden selbst und nicht nur die Staatsanwaltschaft das Verfahren einleiten können. Allerdings muss man den äußerst bürokratisch und leseunfreundlich formulierten Paragraphen

erst einmal verstehen können. Das Gesetz soll unter anderem aufgrund seiner schweren Lesbarkeit noch im Rahmen dieser Legislaturperiode in eine zweite Stufe novelliert werden. Der forschungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Jörg Tauss hat für die dazu nötigen Diskussionen extra ein Internetforum unter [www.moderner-datenschutz.de](http://www.moderner-datenschutz.de) eingerichtet, das allerdings noch nicht aktiv ist.

Die jetzt in Kraft getretene Novellierung war längst überfällig. Sie setzt eine EU-Richtlinie (95/46/EG) aus dem Jahr 1995 um. Zum Stichtag Ende 1998 hatten nur Italien, Griechenland, Schweden, Portugal und Großbritannien die Richtlinie rechtzeitig umgesetzt. Deutschland droht deshalb täglich eine Strafe von 791 200 Euro, nachdem die Europäische Kommission beim Europäischen Gerichtshof Anklage erhoben hatte. Das Verfahren wurde bislang noch nicht eingestellt.

(Christiane Schulzki-Haddouti/h)